

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund §§ 26 Absatz 1 und 3 sowie § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des in öffentlichen Sitzung am 02.03.2026 gefassten Beschlusses (Nr. 13-04-2026) des Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Inhalt:

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- § 2 Beschäftigung
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) dürfen gemäß § 5 Absatz 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden:

1. 10.05.2026, Buckower Garten- und Gesundheitstag
2. 14.06.2026, Buckower Rosentage
3. 16.08.2026, Angler- und Fischerfestes
4. 30.08.2026 Keramikmarkt in Buckow
5. 06.12.2026, Buckower Weihnachtsmarkt.

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 12 Absatz 2 BbgLöG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.05.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor